

Satzung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

- Änderungsstand: 18.05.2019 -

Die Änderungen zur Fassung vom 30.05.2015 sind durch Streichung
bzw. fett markiert).



Die Satzung des HVS gilt für alle Spielbezirke und Spielkreise sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

Satzung des Handball-Verbandes Sachsen e. V. (HVS)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel.....	2

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 01	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 02	Zweck und Aufgaben	5
§ 03	Gemeinnützigkeit	5
§ 04	Rechtsgrundlagen	5
§ 05	Vergütungen	6
§ 06	Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen	7

Abschnitt II - Mitgliedschaft

§ 07	Mitglieder	8
§ 08	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 09	Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 10	Wiederaufnahme	9

Abschnitt III - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11	Rechte	10
§ 12	Pflichten	10

Abschnitt IV - Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13	Organe, Kommissionen und Ausschüsse	11
------	---	----

Abschnitt V - Der Verbandstag, der Spielbezirkstag und der Spielkreistag

Abschnitt V.A Der Verbandstag

§ 14	Termin und Wahlperiode	12
§ 15	Einberufung	12
§ 16	Zusammensetzung	13
§ 17	Stimmrecht	13
§ 18	Aufgaben	13
§ 19	Tagesordnung	14

Abschnitt V.B Der Spielbezirkstag

§ 20	Termin und Wahlperiode	15
§ 21	Einberufung	15
§ 22	Zusammensetzung	15
§ 23	Stimmrecht	16
§ 24	Aufgaben	16
§ 25	Tagesordnung	16

Abschnitt V.C Der Spielkreistag

§ 26	Termin und Wahlperiode	17
§ 27	Einberufung	17
§ 28	Zusammensetzung	17
§ 29	Stimmrecht	18
§ 30	Aufgaben	18
§ 31	Tagesordnung	18

Abschnitt V.D Allgemeine Bestimmungen

§ 32	Anträge	19
§ 33	Wahlen und Beschlussfassungen	19
§ 34	Kosten	20

Abschnitt VI - Das Erweiterte Präsidium

§ 35	Zusammensetzung	21
§ 36	Aufgabe	21

Abschnitt VII - Das Präsidium

§ 37	Zusammensetzung	22
§ 38	Aufgaben	22

Abschnitt VIII - Die Spielbezirksleitung

§ 39	Zusammensetzung	24
§ 40	Aufgaben	24

Abschnitt IX - Die Spielkreisleitung

§ 41	Zusammensetzung	25
§ 42	Aufgaben	25

Abschnitt X - Die HVS-Jugend

§ 43	Allgemeines	26
§ 44	Der Verbandsjugendtag	26

Abschnitt XI - Rechtsinstanzen

§ 45	Rechtsinstanzen im HVS	27
------	------------------------------	----

Abschnitt XII - Schlussbestimmungen

§ 46	Haftungsbeschränkung	28
§ 47	Bekanntmachung	28
§ 48	Auflösung des Verbandes	28

Präambel

Der Handball-Verband Sachsen e.V. (HVS) ist die Vereinigung der im Freistaat Sachsen Handballsport betreibenden Vereine. Er wurde am 30. 06. 1990 in Leipzig gegründet.

Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Handball-Bund e. V. (DHB), im zuständigen Regionalverband des DHB , im Mitteldeutschen Handball-Verband e.V. (MHV) und im Landessportbund Sachsen e. V.(LSB) trägt der HVS in gemeinsamer Verantwortung mit den im Freistaat Sachsen Handballsport betreibenden Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsportes und der ihm verbundenen Menschen im Freistaat Sachsen.

Die Ämter im HVS sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

Der HVS ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Der HVS handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HVS nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband der im Freistaat Sachsen Handballsport betreibenden Vereine führt den Namen Handball-Verband Sachsen e.V., abgekürzt HVS.
2. Sitz des HVS ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr. 681 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der HVS gliedert sich nach territorialen und sportspezifischen Gesichtspunkten in die Ebenen
 - Verband (HVS),
 - Spielbezirke,
 - Spielkreise.
5. Die Spielbezirke und Spielkreise sind unselbständige Gliederungen des HVS. Sie werden durch den Vorsitzenden der jeweiligen Spielbezirksleitung/ Spielkreisleitung geleitet.
Dem jeweiligen Spielbezirk/Spielkreis gehören die territorial ansässigen Mitglieder des HVS an. Die Teilnahme am Spielbetrieb des territorial benachbarten Spielbezirks/Spielkreises ist auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung der zuständigen Spielbezirksleitungen/Spielkreisleitungen zulässig. Bei Nichteinigung entscheidet das Erweiterte Präsidium auf Antrag endgültig.
6. Der HVS unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird nicht selbständig tätig. Sie erhält ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des HVS ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der Handball betreibenden Vereine des Freistaates Sachsen im DHB, seinen Überverbandlichen Vereinigungen/Verbänden und gegenüber dem Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit der Mitglieder hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- c) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- f) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern;
- g) Aus- und Fortbildung im Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterwesen sowie die Regelung der Vergabe von Lizenzen für Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, soweit sie den Zuständigkeitsbereich des HVS betreffen;
- h) Klärung von Streiffällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVS fallen. Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- i) Veranstaltung von Wettbewerben im Freistaat Sachsen und von überregionalen Wettbewerben der Auswahlmannschaften des HVS;
- j) Ausübung der Rechte der vom HVS geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des HVS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des HVS zur Erreichung seines satzungsgemäßen Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben sind:
 - a) die Ordnungen und Entscheidungen des DHB, soweit sie für alle Mitgliedsverbände unmittelbar gelten,

- b) durch den HVS erlassene Ergänzungen zu den Ordnungen des DHB, soweit diese die Verbände zu Ergänzungen ermächtigen oder in den Ordnungen des DHB entsprechende Regelungen nicht enthalten sind.
 - c) durch den HVS erlassene eigene Ordnungen in den Fällen, in denen die Ordnungen des DHB nicht zutreffen oder es keine DHB-Ordnungen gibt.
2. Diese Rechtsgrundlagen sind für alle Mitglieder und die Spielbezirksleitungen und Spielkreisleitungen verbindlich. Die Spielbezirksleitungen und Spielkreisleitungen dürfen keine eigenen Ordnungen beschließen. Vereinsrechtliche Regelungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen des HVS stehen.
- Stehen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Mitglieder, der Spielbezirksleitungen und Spielkreisleitungen zu denen des DHB oder des HVS in Widerspruch, haben die Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des DHB oder des HVS und seiner Organe Vorrang.

§ 5 Vergütungen

1. Die Ämter im HVS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Ämter im HVS im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im HVS nach Abs. 3 sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltlage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
5. Das Präsidium kann für die Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HVS entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB beschlossen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des HVS, die vom Erweiterten Präsidium beschlossen und geändert wird.

§ 6 Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen

1. Wenn Vereine oder deren Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Ordnungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden.
2. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
3. Der Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von den Spielleitenden Stellen zu verhängen sind.
4. Der HVS erhebt bei Versäumnissen im Zahlungsverkehr/Beitragswesen Mahngebühren. Weiteres regelt die Finanzordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der HVS hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Verbände, Schulen und Einzelpersonen, die an der Förderung des Handballsportes im Freistaat Sachsen interessiert sind.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Förderung des Handballsports oder des HVS besonders verdient gemacht haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft im LSB.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Erweiterten Präsidium des HVS zu, das endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Verbandes werden auf Vorschlag des Präsidiums durch das Erweiterte Präsidium ernannt.
4. Die Aufnahme von Vereinen anderer Landesverbände des DHB ist auf Antrag und nach Zustimmung der Präsidien beider Landesverbände möglich.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereins im LSB;
 - c) Austritt;
 - d) Ausschluss;
 - e) Streichung.
2. Die Auflösung des Vereins oder das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereins im LSB ist dem HVS schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im HVS erlischt mit Posteingang dieser Mitteilung. Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.

Im Falle der Auflösung von Vereinen im Wege des Zusammenschlusses tritt der neue Verein die Rechtsfolge der zusammengeschlossenen Vereine an.
3. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum 30.6. eines Jahres erfolgen und ist dem HVS drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium/ Erweiterte Präsidium fortgesetzt werden;
 - b) seinen dem HVS gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung und Ausschlussandrohung durch das Präsidium des HVS nicht nachkommt;

- c) einen Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten hat;
- d) in grober Weise gegen die Satzung des HVS und/oder die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.

Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher per Einschreiben mitzuteilen.

- 5. Aus den gleichen Gründen und in gleicher Weise kann ein Mitglied eines Verbandsvereins vom Handballsport und seiner Tätigkeit im HVS ausgeschlossen werden.
- 6. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums erfolgen bei
 - a) Auflösung des Vereins bzw. Auflösung seiner Abteilung Handball,
 - b) Nichtmehrerreichbarkeit eines Mitglieds.Forderungen und Verbindlichkeiten sind davon unberührt
Die vorgesehene Streichung ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (außer b).
- 7. Der Ausschluss oder die Streichung sind dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (außer 6 b).
- 8. Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich per Einschreiben Widerspruch beim Erweiterten Präsidium einlegen. Dieses entscheidet durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss endgültig.

§ 10 Wiederaufnahme

- 1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem HVS ausgeschlossenen Vereins oder Mitglieds eines Verbandsvereins ist zulässig.
- 2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers das Präsidium.
- 3. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Erweiterten Präsidium des HVS zu, das durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss endgültig entscheidet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.
2. Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb der Territorialstrukturen der Spielkreise, Spielbezirke und des Verbandes (HVS) alle mit der Pflege und Förderung des Handballsportes zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den HVS vorbehalten sind oder für das Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
3. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des HVS, der Spielbezirke und Spielkreise nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes, der Spielbezirke und Spielkreise zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen.

§ 12 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) der Satzung und den Rechtsgrundlagen des HVS gemäß § 4 sowie den Beschlüssen der Organe des HVS Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen;
 - b) an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - c) Beiträge, Abgaben, Gebühren, Auslagen, Geldbußen/Geldstrafen und Bekanntmachungskosten entsprechend der geltenden Ordnungen zu zahlen;
 - d) die beauftragten Vertreter des Präsidiums des HVS, der zuständigen Spielbezirksleitung und der zuständigen Spielkreisleitung an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - e) die Urteile der Rechtsinstanzen des HVS im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.
2. Die Vereine sind die Träger des Handballsportes mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) das Erweiterte Präsidium;
 - c) das Präsidium;
 - d) der Verbandsjugendtag;
 - e) die Kassenprüfer;
 - f) das Verbandsgericht;
 - g) das Verbandsschiedsgericht.
2. Organe eines Spielbezirks sind:
 - a) der Spielbezirkstag;
 - b) die Spielbezirksleitung;
 - c) die Kassenprüfer;
 - d) die Bezirksrechtskammer.
3. Organe eines Spielkreises sind:
 - a) der Spielkreistag;
 - b) die Spielkreisleitung;
 - c) die Kassenprüfer;
 - d) die Kreisrechtskammer.
4. Jede Mitarbeit innerhalb aller Organe setzt die Mitgliedschaft bei einem dem HVS angehörenden Verein voraus. Alle Organe werden gewählt.
Kassenprüfer, Vorsitzende und Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen im HVS kein Amt auf gleicher Ebene ausüben.
5. Das Erweiterte Präsidium und das Präsidium sowie die Spielbezirksleitungen und die Spielkreisleitungen können zur Organisation ihrer Arbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen Kommissionen und Ausschüsse bilden, z. B.:
 - a) Technische Kommission/Spielkommission mit Schiedsrichterausschuss/Schiedsrichterkommission;
 - b) Nachwuchskommission;
 - c) Leistungssportkommission/Trainerkommission;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.Organisation und Arbeitsweise ergeben sich aus den Ordnungen des DHB und des HVS.

V. Der Verbandstag, der Spielbezirkstag und der Spielkreistag

V.A Der Verbandstag

§ 14 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium des HVS festzulegen und auf der Webseite des HVS zu veröffentlichen.
2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt **vier** Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außerordentliche Verbandstage sind vom Präsidium des HVS einzuberufen, wenn
 - a) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt und/oder
 - b) das Erweiterte Präsidium einen entsprechenden Beschluss fasst.Mit der Terminbekanntgabe des außerordentlichen Verbandstages sind die Einberufungsgründe mitzuteilen.

§ 15 Einberufung

1. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages per Mail oder postalisch bzw. per Fax den Mitgliedern bekannt zu geben und auf der Webseite des HVS zu veröffentlichen.

An die namentlich gewählten Delegierten zum Verbandstag sind die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages per Mail oder postalisch bzw. per Fax zu übermitteln. Sind Delegierte namentlich nicht bekannt, können die Dokumente zum Verbandstag auch in die jeweils zuständigen Spielkreis- und Spielbezirksleitungen zur Weiterleitung übergeben werden.

Die Spielkreis- und Spielbezirksleitungen können Ersatzdelegierte wählen, die im Falle der Verhinderung einzelner Delegierter an deren Stelle am Verbandstag teilnehmen. Für die Weiterleitung der Tagungsdokumente sind die jeweiligen Spielkreis- bzw. Spielbezirksleitungen zuständig.
2. Anträge zur Tagesordnung, zu Änderungen der Satzung oder bestehender Ordnungen müssen über die Geschäftsstelle des HVS dem Präsidium bis spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums;
 - b) je zwei Delegierten der Spielbezirke;
 - c) den 40 Delegierten der Spielkreise;
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - e) den Kassenprüfern;
 - f) den Mitgliedern des Verbandsgerichts;
 - g) den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts;
 - h) den Jugendsprechern.
2. Grundlage für den Delegiertenschlüssel der Spielkreise ist der Mitgliederstand zum 01. 01. des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
Jede Spielkreisleitung hat mindestens eine Stimme.
3. Hat ein Verein die für ein oder mehrere Delegiertenmandate erforderlichen Mitglieder, so stehen ihm ohne Wahl im Spielkreis Direktmandate zu.

§ 17 Stimmrecht

1. Beim Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums;
 - b) die Delegierten der Spielbezirke;
 - c) die Delegierten der Spielkreise;Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“, jedoch nicht, wenn sie Vorsitzende einer Spielbezirksleitung oder gleichzeitig gewählte Delegierte sind.
Nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben sie Stimmrecht.

§ 18 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HVS außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
 - des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums (ohne die Vorsitzenden der Spielbezirksleitungen);
 - der Kassenprüfer;
 - der Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgerichts;
- b) Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte des Erweiterten Präsidiums, des Verbandsgerichts und des Verbandsschiedsgerichts;
- c) Berichte der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Erweiterten Präsidiums (ohne die Vorsitzenden der Spielbezirksleitungen), der Kassenprüfer, der Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgerichts;
- e) Wahlen nach § 18a);
- f) Anträge auf Änderungen der Satzung und von Ordnungen und sonstige Anträge.

V.B Der Spielbezirkstag

§ 20 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Spielbezirkstag findet aller **vier** Jahre statt. Er ist zwingend bis **spätestens** drei Monate vor dem Verbandstag des HVS durchzuführen. Der Termin ist **spätestens** zwei Monate vorher von der Spielbezirksleitung schriftlich, möglichst im Verbandsorgan des HVS und in der Internetpräsentation des HVS bekannt zu geben.
2. Die Amtszeit der vom Spielbezirkstag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außerordentliche Spielbezirkstage sind von der Spielbezirksleitung oder vom Präsidium des HVS einzuberufen, wenn:
 - a) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt und/oder
 - b) die Spielbezirksleitung einen entsprechenden Beschluss fasst und/oder
 - c) das Präsidium des HVS bei Nichthandlungsfähigkeit der Spielbezirksleitung oder Nichtdurchführung eines ordentlichen Spielbezirkstages einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit der Terminbekanntgabe des außerordentlichen Spielbezirkstages sind die Einberufungsgründe mitzuteilen.

§ 21 Einberufung

1. Der Spielbezirkstag wird von der Spielbezirksleitung einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich und/oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin des Spielbezirkstages dem zugehörigen Mitglieder des Spielbezirks und drei Wochen vor dem Termin schriftlich den Delegierten des Spielbezirkstages bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung oder zu Änderungen bestehender Verwaltungsvorschriften des Spielbezirks müssen dem Vorsitzenden der Spielbezirksleitung bis **spätestens** sechs Wochen vor dem Spielbezirkstag schriftlich eingereicht werden.

§ 22 Zusammensetzung

1. Der Spielbezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Spielbezirksleitung;
 - b) je einem Vertreter der zugehörigen Spielkreisleitungen;
 - c) den 40 Delegierten der Spielkreise gemäß Delegiertenschlüssel;
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des HVS;
 - e) den Kassenprüfern;
 - f) den Mitgliedern der Bezirksrechtskammer.
2. Grundlage für den Delegiertenschlüssel der Spielkreise ist der Mitgliederstand zum 01. 01. des Jahres, in dem der Spielbezirkstag stattfindet. Jede Spielkreisleitung hat mindestens eine Stimme.
3. Hat ein Verein die für ein oder mehrere Delegiertenmandate erforderlichen Mitglieder, so stehen ihm ohne Wahl im Spielkreis Direktmandate zu.

§ 23 Stimmrecht

1. Beim Spielbezirkstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder der Spielbezirksleitung;
 - b) die Delegierten der Spielkreise.Die übrigen Mitglieder des Spielbezirkstages haben beratende Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Spielbezirkstag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder der Spielbezirksleitung erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“, jedoch nicht, wenn sie gleichzeitig Vertreter einer zugehörigen Spielkreisleitung oder gewählte Delegierte sind.

Nach erfolgter Wahl der Mitglieder der Spielbezirksleitung haben sie Stimmrecht.

§ 24 Aufgaben

Der Spielbezirksstag sorgt im Auftrag des HVS für die satzungsgemäße Umsetzung des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach § 2 c - h in seinem Zuständigkeitsbereich.

Dies betrifft insbesondere Beschlüsse zur Regelung des von ihm geleiteten Spielbetriebes entsprechend der bestehenden Ordnungen.

Der Spielbezirkstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
 - der Spielbezirksleitung;
 - der Kassenprüfer;
 - des Vorsitzenden und der Beisitzer der Bezirksrechtskammer;
- b) Entscheidung über Anträge zu Verwaltungsvorschriften des Spielbezirks sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

§ 25 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Spielbezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte der
 - Spielbezirksleitung;
 - der Kassenprüfer;
 - der Bezirksrechtskammer;
- c) Entlastung der Spielbezirksleitung, der Kassenprüfer, des Vorsitzenden und der Beisitzer der Bezirksrechtskammer;
- d) Wahlen nach § 24 a);
- e) Anträge auf Änderungen von Verwaltungsvorschriften des Spielbezirks und sonstige Anträge.

V.C Der Spielkreistag

§ 26 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Spielkreistag findet aller vier Jahre statt. Er ist zwingend spätestens vier Wochen vor dem Spielbezirkstag des zuständigen Spielbezirks durchzuführen. Der Termin ist spätestens zwei Monate vorher von der Spielkreisleitung schriftlich, möglichst im Verbandsorgan des HVS und in der Internetpräsentation des HVS bekannt zu geben.
2. Die Amtszeit der vom Spielkreistag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außerordentliche Spielkreistage sind von der Spielkreisleitung einzuberufen, wenn:
 - a) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt und/oder
 - b) die Spielkreisleitung einen entsprechenden Beschluss fasst und/oder
 - c) das Präsidium des HVS bei Nichthandlungsfähigkeit der Spielkreisleitung oder Nichtdurchführung eines ordentlichen Spielkreistages einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit der Terminbekanntgabe des außerordentlichen Spielkreistages sind die Einberufungsgründe mitzuteilen.

§ 27 Einberufung

1. Der Spielkreistag wird von der Spielkreisleitung einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich und/oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin des Spielkreistages an die Mitglieder des Spielkreises bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung oder zu Änderungen bestehender Verwaltungsvorschriften des Spielkreises müssen dem Vorsitzenden der Spielkreisleitung bis spätestens sechs Wochen vor dem Spielkreistag schriftlich eingereicht werden.

§ 28 Zusammensetzung

1. Der Spielkreistag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Spielkreisleitung;
 - b) den Delegierten der Vereine gemäß Delegiertenschlüssel;
 - c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des HVS;
 - d) den Kassenprüfern;
 - e) den Mitgliedern der Kreisrechtskammer.
2. Grundlage für den Delegiertenschlüssel der Vereine ist der Mitgliederstand zum 01. 01. des Jahres, in dem der Spielkreistag stattfindet. Jeder Verein hat mindestens ein Direktmandat, Vereine mit über 100 Mitgliedern haben mindestens zwei Direktmandate.

§ 29 Stimmrecht

1. Beim Spielkreistag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder der Spielkreisleitung;
 - b) die Delegierten der Vereine.Die übrigen Mitglieder des Spielkreistages haben beratende Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Spielkreistag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder der Spielkreisleitung erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“, jedoch nicht, wenn sie gleichzeitig gewählte Delegierte sind.

Nach erfolgter Wahl der Mitglieder der Spielkreisleitung haben sie Stimmrecht.

§ 30 Aufgaben

Der Spielkreistag sorgt im Auftrag des HVS für die satzungsgemäße Umsetzung des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach § 2 c - h in seinem Zuständigkeitsbereich.

Dies betrifft insbesondere Beschlüsse zur Regelung des von ihm geleiteten Spielbetriebes entsprechend der bestehenden Ordnungen.

Der Spielkreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
 - der Spielkreisleitung;
 - der Kassenprüfer;
 - des Vorsitzenden und der Beisitzer der Kreisrechtskammer;
- b) Entscheidung über Anträge zu Verwaltungsvorschriften des Spielkreises sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

§ 31 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Spielkreistages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte der
 - Spielkreisleitung;
 - der Kassenprüfer;
 - der Kreisrechtskammer;
- c) Entlastung der Spielkreisleitung, der Kassenprüfer, des Vorsitzenden und der Beisitzer der Kreisrechtskammer;
- d) Wahlen nach § 30 a);
- e) Anträge auf Änderungen von Verwaltungsvorschriften des Spielkreises und sonstige Anträge.

V.D Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Anträge

1. Anträge können eingebracht werden:
 - a) an den Verbandstag:
 - aa) vom Erweiterten Präsidium;
 - ab) vom Präsidium;
 - ac) vom Verbandsjugendtag;
 - ad) von den Mitgliedern;
 - ae) von den Kommissionen und Ausschüssen des HVS;
 - b) an den Spielbezirkstag:
 - ba) von der Spielbezirksleitung;
 - bb) von den Mitgliedern;
 - bc) von den Kommissionen und Ausschüssen des betreffenden Spielbezirks;
 - c) an den Spielkreistag:
 - ca) von der Spielkreisleitung;
 - cb) von den Mitgliedern;
 - cc) von den Kommissionen und Ausschüssen des betreffenden Spielkreises.
2.
 - a) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag, den Spielbezirkstag oder den Spielkreistag sind von den in Abs.1 Genannten ohne Einhaltung von Fristen zulässig.
 - b) Dringlichkeitsanträge müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen (Antrag und kurze Begründung).
 - c) Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
 - d) Eine Änderung der Satzung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 33 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zulässig, wenn die Einladung zur Wahl oder Beschlussfassung satzungsgerecht erfolgte.
2. Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hat.
Ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Die Wahlen und Beschlussfassungen sind geheim. Auf Antrag kann bei einfacher Mehrheit offen abgestimmt werden.
4. Beim Verbandstag wird jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums, ohne die Vorsitzenden der Spielbezirksleitungen, sowie die Kassenprüfer und die Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsgerichtes und des Verbandschiedsgerichtes in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

5. Beim Spielbezirkstag wird jedes Mitglied der Spielbezirksleitung, die Kassenprüfer und der Vorsitzende und die Beisitzer der Bezirksrechtskammer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
6. Beim Spielkreistag wird jedes Mitglied der Spielkreisleitung, die Kassenprüfer und der Vorsitzende und die Beisitzer der Kreisrechtskammer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
7. Die Kassenprüfer und die Beisitzer der Rechtsinstanzen können gesondert in Blockwahl gewählt werden.
8. Voraussetzung für die Wahl als Delegierte zum Verbandstag des HVS und zu den Spielbezirks- und Spielkreistagen sowie für Delegierte der Vereine ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.
9. Für die Wählbarkeit zu allen Verbandspremien (außer der Handballjugend Sachsen) ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zwingende Voraussetzung. Für die Wahl der Vertreter der Handballjugend Sachsens gilt die Jugendordnung.
10. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen, die Mitglieder im HVS sind. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
12. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ausgenommen Beschlussfassungen nach Satzung die eine Zweidrittelmehrheit bzw. eine Dreiviertelmehrheit erfordern. **Änderungen/Ergänzungen der Satzung des HVS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**
13. Diese Bestimmungen gelten auch für Beschlussfassungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse.
14. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt ist.
15. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 34 Kosten

Die Kosten tragen:

- a) für den Verbandstag
 - aa) die Spielbezirks- und Spielkreisleitungen für ihre Delegierten;
 - ab) der HVS für alle übrigen Teilnehmer;
- b) für den Spielbezirkstag
 - ba) die Spielkreisleitungen und die Vereine für ihre Delegierten;
 - bb) die Spielbezirksleitung für alle übrigen Teilnehmer;

- c) für den Spielkreistag
 - ca) die Vereine für ihre Delegierten;
 - cb) die Spielkreisleitung für alle übrigen Teilnehmer.

VI. Das Erweiterte Präsidium

§ 35 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) dem Lehrwart;
- c) dem Schiedsrichterwart;
- d) dem Jungenwart;
- e) dem Mädchenwart;
- f) dem Pressewart;
- g) dem Jugendsprecher (Vertreter der Handballjugend Sachsen);
- h) dem Referenten Schulsport;
- i) dem Referenten Mini-Kinderhandball;
- j) den Vorsitzenden der Spielbezirksleitungen;
- k) dem Referenten Beachhandball,
- i) dem Referenten Inklusion.**

Die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden von Verbandsschiedsgericht, Verbandsgericht und der Kommissionen und Ausschüsse und die Jugendsprecher sind berechtigt, an den Beratungen des Erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 36 Aufgaben

1. Das Erweiterte Präsidium unterstützt und überwacht das Präsidium. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Verabschiedung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung von Ordnungen;
 - c) Festlegung von Verbandstagen;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Gliederung des Verbandes;
 - f) Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern oder den Ausschluss eines Mitglieds eines Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht dem Verbandstag vorbehalten ist.
2. Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidium mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies beantragt.
3. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung von Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit.

4. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (außer Vorsitzende der Spielbezirksleitungen und Jugendsprecher) können bei Verstößen gegen die Satzung des HVS, groben Pflichtverletzungen, ständiger Abwesenheit oder Nichtwahrnehmung ihrer Funktion durch das Erweiterte Präsidium mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

VII. Das Präsidium

§ 37 Zusammensetzung

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung;
 - c) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung;
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik;
 - f) dem Vizepräsidenten Marketing,
 - g) dem Vizepräsidenten Finanzen.
3. Der Verband wird gemäß § 26 BGB im Rechtsverkehr durch den Präsidenten allein oder durch jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

§ 38 Aufgaben

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des HVS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVS und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.
2. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
3. Das Präsidium beruft die Kommissionen und Ausschüsse und beaufsichtigt ihre Tätigkeit sowie die der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Landestrainers.
4. Das Präsidium kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen außer Kraft setzen.
5. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern oder von Mitgliedern von Verbandsvereinen.
6. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen bei grober Verletzung der Interessen des DHB und des HVS von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
7. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (ohne Vorsitzende der Spielbezirksleitungen und Jugendsprecher), der Kommissionen, Ausschüsse, Kassenprüfer und Rechtsinstanzen oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit kommissarische Ernennungen vornehmen.
Scheidet der Präsident aus, führt ein Vizepräsident als amtierender Präsi-

dent bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag die Amtsgeschäfte des HVS. Die Reihenfolge der Vertretung regelt § 37 Abs. 2, sofern das Präsidium keinen anderen Beschluss fasst.

8. Das Präsidium kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages abberufen werden.
9. Das Präsidium übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des HVS rechtskräftig entschieden worden sind.
10. Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
Die Vorsitzenden der Spielbezirksleitungen, die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgeschlichtungsgerichts sind berechtigt, an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

VIII. Die Spielbezirksleitung

§ 39 Zusammensetzung

Die Spielbezirksleitung setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) dem Vorsitzenden der Spielbezirksleitung;
- b) dem Vorsitzenden der Kommission Spieltechnik /Technischen Kommission;
- c) dem Schiedsrichterwart;
- d) dem Finanzverantwortlichen;

Der Spielbezirkstag ist berechtigt, bei Bedarf weitere Wahlfunktionen (z. B. Jugendwart, Lehrwart) zu besetzen.

§ 40 Aufgaben

1. Die Spielbezirksleitung nimmt die Aufgaben des HVS auf Spielbezirksebene wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die Spielbezirksleitung führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Spielbezirkstages aus. Ihr obliegt insbesondere
 - a) Organisation des Spielbetriebs sowie Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären und Übungsleitern auf Spielbezirksebene;
 - b) Verabschiedung des Finanzverwendungskonzeptes und des Jahresabschlusses der Spielbezirksleitung und Übergabe/Abrechnung an das Präsidium des HVS;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung von Verwaltungsvorschriften ihres Spielbezirks;
 - d) Festlegung von Spielbezirkstagen.
2. Die Spielbezirksleitung beruft die Kommissionen und Ausschüsse im Bereich ihres Spielbezirks und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
3. Die Spielbezirksleitung kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen ihres Spielbezirks außer Kraft setzen.
4. Die Spielbezirksleitung ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen ihres Spielbezirks bei grober Verletzung der Interessen des DHB und des HVS durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
5. Für die zwischen zwei Spielbezirkstagen ausscheidenden Mitglieder der Spielbezirksleitung, der zugehörigen Kommissionen, Ausschüsse, Kassenprüfer und Bezirksrechtskammer oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Spielbezirksleitung kommissarische Ernennungen vornehmen.
6. Die Spielbezirksleitung tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Kassenprüfer, der Vorsitzende der Bezirksrechtskammer sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse und die Vorsitzenden der zugehörigen Spielkreisleitungen sind berechtigt, an den Tagungen der Spielbezirksleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX. Die Spielkreisleitung

§ 41 Zusammensetzung

Die Spielkreisleitung setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) dem Vorsitzenden der Spielkreisleitung;
- b) dem Vorsitzenden der Technischen Kommission/Kommission Spieltechnik;
- c) dem Schiedsrichterwart;
- d) dem Finanzverantwortlichen.

Der Spielkreistag ist berechtigt, bei Bedarf weitere Wahlfunktionen (z. B. Jugendwart, Lehrwart) zu besetzen.

§ 42 Aufgaben

1. Die Spielkreisleitung nimmt die Aufgaben des HVS auf Spielkreisebene wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die Spielkreisleitung führt die Beschlüsse des Verbandstages, des zugehörigen Spielbezirkstages und des Spielkreistages aus. Ihr obliegt insbesondere
 - a) Organisation des Spielbetriebes und der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären auf Spielkreisebene;
 - b) Verabschiedung des Finanzverwendungskonzeptes und des Jahresabschlusses der Spielkreisleitung und Übergabe/Abrechnung an das Präsidium des HVS;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung von Verwaltungsvorschriften ihres Spielkreises;
 - d) Festlegung von Spielkreistagen.
2. Die Spielkreisleitung beruft die Kommissionen und Ausschüsse im Bereich ihres Spielkreises und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
3. Die Spielkreisleitung kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen ihres Spielkreises außer Kraft setzen.
4. Die Spielkreisleitung ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen ihres Spielkreises bei grober Verletzung der Interessen des DHB und des HVS durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
5. Für die zwischen zwei Spielkreistagen ausscheidenden Mitglieder der Spielkreisleitung, der zugehörigen Kommissionen, Ausschüsse, Kassenprüfer und Kreisrechtskammer oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Spielkreisleitung kommissarische Ernennungen vornehmen.
6. Die Spielkreisleitung tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Kassenprüfer, der Vorsitzende der Kreisrechtskammer sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt, an den Tagungen der Spielkreisleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

X. Die HVS-Jugend

§ 43 Allgemeines

1. Die HVS-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Jugendspieler sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich der Vereine, Spielbezirks- und Spielkreisleitungen und des Verbandes.
2. Die HVS-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HVS eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
3. Organe der HVS-Jugend sind:
 - der Verbandsjugendtag;
 - die vom Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung geleitete Nachwuchskommission.
4. Die HVS-Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des HVS eine eigene Jugendordnung.
5. Die Jugendordnung regelt Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der HVS-Jugend auf Verbands-, Spielbezirks- und Spielkreisebene.
6. Die für die gesamte Jugendarbeit ausgewiesenen und der HVS-Jugend für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten Eigenmittel werden im Rahmen eines Jugendfinanzplanes von der Nachwuchskommission gemäß Satzung und Ordnungen des HVS eigenständig verwaltet.
7. Für die Geschäftsführung in der HVS-Jugend ist die Geschäftsstelle des HVS zuständig.

§ 44 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist jeweils spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durchzuführen.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

XI. Rechtsinstanzen

§ 45 Rechtsinstanzen im HVS

1. Rechtsinstanzen im HVS sind:
 - das Verbandsgericht;
 - das Verbandsschiedsgericht;
 - die Bezirksrechtskammern der Spielbezirke;
 - die Kreisrechtskammern der Spielkreise.
2. Die Rechtsinstanzen setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens
 - je einem Beisitzer aus jedem Spielbezirk, jedoch aus nicht mehr als zehn Mitgliedern (Verbandsgericht und Verbandsschiedsgericht),
 - zwei Beisitzern, die verschiedenen Spielkreisen angehören müssen, jedoch aus nicht mehr als acht Mitgliedern (Bezirksrechtskammer),
 - zwei Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, jedoch aus nicht mehr als acht Mitgliedern (Kreisrechtskammer).
3. Die Rechtsinstanzen üben die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVS aus.
4. Die Rechtsinstanzen entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XII. Schlussbestimmungen

§ 46 Haftungsbeschränkungen

1. Für Verbindlichkeiten des HVS, der Spielbezirksleitungen und der Spielkreisleitungen haftet der HVS mit seinem Vermögen.
2. Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Spielbezirksleitungen, der Spielkreisleitungen, der Rechtsinstanzen und die Kassensprüfer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des HVS, der Spielbezirke, Spielkreise und Mitglieder.

§ 47 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Fax oder E-Mail versandt oder im Verbandsorgan des HVS und in der Internetpräsentation des HVS veröffentlicht.

Für Bekanntmachungen zum Spielbetrieb gelten die Festlegungen der zuständigen Spielleitenden Stellen (Technische Kommission/Spielkommission).

§ 48 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des HVS kann nur auf einem dazu besonders einberufenen Verbandstag mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Bei Auflösung des HVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HVS an den LSB zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Entwicklung des Handballsports.

Leipzig, 18.05.2019